C/2024/6596

29.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11418 – ADQ / EGPC / ETHYDCO / EDC / ELAB)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6596)

1. Am 22. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Alpha Oryx III Limited („Alpha“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company P.J.S.C. („ADH“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Egyptian General Petroleum Corporation („EGPC“, Ägypten),

— Egyptian Ethylene and Derivatives Company (ETHYDCO) S.A.E. („ETHYDCO“, Ägypten),

— Egyptian Drilling Company S.A.E. („EDC“, Ägypten), kontrolliert von EGPC,

— Egyptian Linear Alkyl Benzene (Elab) S.A.E. („ELAB“, Ägypten), kontrolliert von EGPC.

Alpha wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ETHYDCO erwerben. Gleichzeitig werden Alpha und EGPC im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDC und ELAB erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ADQ ist in der Region eine der größten Holdinggesellschaften mit direkten und indirekten Beteiligungen in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft von Abu Dhabi, darunter Lebensmittel und Landwirtschaft, Luftfahrt, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industrie, Logistik, Medien, Immobilien, Tourismus und Gastgewerbe, Verkehr und Versorgungsunternehmen.

— EGPC ist ein nach ägyptischem Recht gegründetes Unternehmen, das in der Erschließung von Erdölressourcen und der Erdölförderung tätig ist.

— ETHYDCO, EDC und ELAB sind hauptsächlich – aber nicht ausschließlich – in Ägypten in der Herstellung von Erdölderivaten und im vorgelagerten Öl- und Gassektor tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11418 – ADQ / EGPC / ETHYDCO / EDC / ELAB

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË